

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1942)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER KUNST

ART SUISSE ARTE SVIZZERA

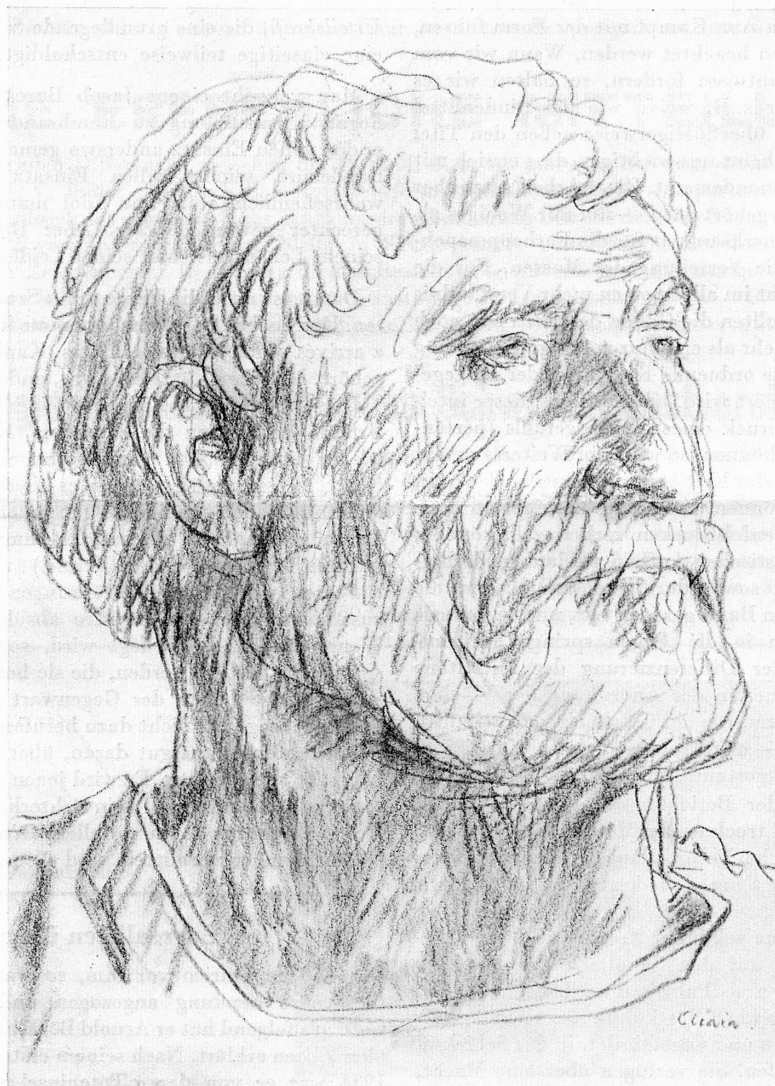
OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

N° 3

M Ä R Z 1 9 4 2
M A R S 1 9 4 2



Aus dem Kalender 1942.

Herausgegeben von der
Schweizerischen Zentrale für
Verkehrsförderung in
Zürich.

W. CLÉIN, Ligerz.

Studie zum Wandbild
für das Bundesbriefarchiv
in Schwyz.

Gedanken über Kunstkritik

Dem Ausstellungsbesucher, dem Bildhauer oder Maler sind schon Zweifel aufgestiegen über die innere Berechtigung, mit der viele Kunstberichterstatter ihr Amt ausführen. Man kann zuerst die Frage aufwerfen, ob man ihre Äusserungen ernst nehmen soll. Nimmt man sie nicht ernst, so sind sie ein alter Zopf und können unterbleiben. Nehmen wir sie also einmal ernst :

Die Kunstkritik, so, wie sie heute meistens ausgeübt wird, stellt sich als Richterin über die künstlerische Leistung. Damit müssen vom Kritiker Kenntnisse verlangt werden, die im öffentlichen Leben denjenigen eines Richters entsprechen. Wir wissen aus dem ersten

Bundesbrief, dass die Eidgenossen von jeher wählerisch waren in der Bestellung ihrer Richter. Was würden wir beispielsweise von einem Richter halten, der keine Rechtsbegriffe kennt und vom Gesetz keine Ahnung hat ? der also jeden Fall *ex tempore* mit der Laune des Tages und nach seinem Geschmack beurteilen müsste ? — Wir würden ihn ablehnen. Was sagen wir zu einem Kunstkritiker, der weder Fachkenntnisse besitzt, noch die Gesetze der Form kennt, also jedes Kunstwerk *ad hoc* nach Tageslaune und Geschmack beurteilt ? Wir anerkennen ihn seltsamerweise !

Die literarische Kritik steht naturgemäss schon besser da. Ihre Vertreter bedienen sich der gleichen Technik wie die Dichter. Sie sind schreibgewohnt, kennen die Orthographie, Grammatik und Syntax. Sie sind selber vor die Schwierigkeiten gestellt, die sie besprechen.